

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2022

Nr. 2022/763

## **Konsultation der Kantone: Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen) Vernehmlassung des Kantons Solothurn**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat die Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Damit endete auch die besondere Lage gemäss Epidemien-gesetzgebung des Bundes und es erfolgte die Rückkehr in die normale Lage. Trotz Stabilisierung der Situation ist davon auszugehen, dass das Infektionsgeschehen von Sars-CoV-2 in der Schweiz, aber auch weltweit, relevant bleiben wird und sich die Gesellschaft auf einen längerfristigen Umgang mit dem Virus einstellen muss. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird es auch in Zukunft zu saisonalen Erkrankungswellen mit Sars-CoV-2 kommen.

Die meisten Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Insbesondere um den epidemiologischen Unsicherheit im Hinblick auf mögliche saisonale Erkrankungswellen in den Wintermonaten 2023 und 2024 begegnen zu können, sollen in den Bereichen Gesundheit, Arbeitnehmerschutz sowie Asyl, Ausländer und Grenzschiessungen einzelne Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis in den Sommer 2024 verlängert werden. Andererseits beabsichtigt der Bundesrat, gewisse Massnahmen nicht zu verlängern (z.B. Wirtschafts- und Härtefallhilfen).

Zudem werden auch materielle Anpassungen vorgeschlagen, insbesondere bei den Covid-19-Tests. Ab 1. Januar 2023 möchte der Bund die Kantone dazu verpflichten, ein ausreichendes Testangebot aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig will der Bund keine Kosten mehr übernehmen und die Kosten den Kantonen übertragen.

Der Bundesrat wird die in die Konsultation gesandten Änderungen voraussichtlich an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 behandeln. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist für die Rückmeldungen der Kantone auf den 10. Mai 2022 festgelegt.

### **2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen**

2.1 Ist der Kanton damit einverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden?

Ja.

Wir sind einverstanden mit der Verlängerung, nicht jedoch mit den materiellen Änderungen bezüglich Testen (vgl. unten).

## 2.2 Gesundheitsbereich

### 2.2.1 Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf wichtige medizinische Güter einverstanden?

Ja.

### 2.2.2 Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten durch die Kantone einverstanden?

Ja.

Die vorgeschlagene Verlängerung der ursprünglich bis Ende 2022 geltenden Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Bezüglich Umsetzung in den Kantonen verweisen wir auf die Empfehlung der GDK vom 10. März 2022. Der Bund sollte zudem eine rechtliche Grundlage für eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes an den gesteigerten und allenfalls ungenutzten Kapazitäten schaffen. Ausserdem soll sich der Bund gemäss dem Verursacherprinzip an den Opportunitätskosten bei Eingriffsverboten beteiligen. Wenn sich der Bund nicht massgeblich an der Finanzierung beteiligen kann oder will, ist entsprechende Zurückhaltung bei Vorgaben auf Bundesstufe in Bezug auf die Versorgung angezeigt.

### 2.2.3 Ist der Kanton mit der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 einverstanden?

Nein.

Diese Änderung lehnen wir entschieden ab. Es kann nicht sein, dass der Bund die Kantone verpflichtet, ein ausreichendes Testangebot zu gewährleisten ohne sich angemessen an den Testkosten zu beteiligen.

Ab 1. Januar 2023 sollen die Kosten für individuelle Covid-19-Analysen (einschliesslich solcher, die im Rahmen der repetitiven Testungen erfolgen) von den Kantonen getragen werden. Zudem soll es auch Sache der Kantone sein, die zu übernehmenden Tests sowie deren Tarifierung festzulegen. Dies dürfte zu regionalen respektive kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität und zu Unsicherheit führen. Die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens würde beeinträchtigt, da die Resultate nicht flächendeckend auf die gleichen Rahmenbedingungen zurückzuführen sind.

Die Teststrategie für die ganze Schweiz ist dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich durch den Bund geregelt ist. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung je nach Kanton zwangsläufig unterscheiden.

Bei einer «Kantonalisierung» ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen und Preisen in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit oder der interkantonalen Verrechnung. Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie können die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden. Dies nur schon deshalb nicht, weil je nach kantonomer Finanzkompetenzordnung teilweise die Kantonsparlamente für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig sind.

Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im Covid-19-Gesetz fallen auch die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeiträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 weg.

Es entfallen mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung auch das bisher eingespielte Abrechnungssystem über die Krankenkassen und die Kontrollregelungen. Es müssen völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden.

2021 hat der Kanton Solothurn im Bereich Testen Bundesbeiträge in der Höhe von 6 Millionen Franken erhalten. Ein Wegfall wäre für den Kanton eine grosse Last. Die derzeitige Bundesfinanzierung der Testkosten bedeutet nicht, dass die Kantone keine Kosten tragen. Sie schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand.

Die Überwachung (Surveillance) der Viruszirkulation in der Bevölkerung liegt in der Verantwortung des Bundes. Die hier vorgeschlagene Regelung zur Durchführung der Tests in der Bevölkerung dient der Surveillance (Überwachung), um die rechtzeitige Ergreifung von Massnahmen sicherzustellen. Diese Testkosten im Rahmen der Surveillance sind vom Bund zu übernehmen. Testmassnahmen für die gesamte Bevölkerung sind nur sinnvoll, wenn entsprechend einschränkende Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (Maskenpflicht in Innenräumen, Massnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten) umgehend davon abgeleitet werden. Im Falle von einschränkenden Massnahmen gegenüber der Bevölkerung sind nationale Vorgaben zentral. Ein Flickenteppich von unterschiedlichen Testmassnahmen wie auch nicht-pharmazeutischen Massnahmen zwischen den Kantonen ist zwingend zu vermeiden.

Das bisherige System hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 2022/23 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation auch gemäss Bundesrat «wahrscheinlich» ist, ist aus unserer Sicht unhaltbar und würde die bisher erfolgreiche schweizerische Teststrategie gefährden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bund jetzt plötzlich Systemanpassungen vornehmen will. Am 30. März 2022 hatte er im Rahmen der Anhörung zum Grundlagenpapier zur mittel- und längerfristigen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und zum Wechsel in die «normale Lage» angekündigt, nach der Übergangsphase, welche den gesamten Herbst/Winter 2022/23 umfasst und bis zum Frühling 2023 andauert, eine Neubeurteilung vorzunehmen.

2.2.4 Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung von Covid-Zertifikaten einverstanden?

Ja.

Falls im Herbst 2022 neue Ausbrüche auftreten, werden die Covid-Zertifikate voraussichtlich auch 2023 noch eingesetzt werden. Dies dürfte zumindest in einigen EU-Mitgliedstaaten der Fall sein. Als Werkzeug für eventuell notwendige Bewegungseinschränkungen der Bevölkerung und mit Blick auf den erleichterten Reiseverkehr mit der EU sollen die EU-DCC-kompatiblen Systeme zur Zertifikatsausstellung und –prüfung weiterhin zur Verfügung stehen.

2.2.5 Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die SwissCovid-App einverstanden?

Ja.

2.3 Arbeitnehmerschutz

2.3.1 Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz einverstanden?

Ja.

2.4 Ausländer- und Asylbereich sowie Grenzschiessung

4

2.4.1 Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Asylbereich einverstanden?

Ja.

2.4.2 Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Ausländerbereich einverstanden?

Ja.

2.4.3 Sieht der Kanton weiteren Verlängerungsbedarf für Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes?

Nein.

### **3. Beschluss**

3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.

3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Regierungsrat (6)

Departementssekretariat DdI (2)

Gesundheitsamt (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission

Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,  
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)